

RS Vwgh 1987/12/2 87/13/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §288 Abs1;

Rechtssatz

Nicht einmal eine ausführliche Erörterung der im Streitfall vorliegenden Sachfragen und Rechtsfragen durch den Abgabepflichtigen und dessen Steuerberater in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde vermag die konkrete Auseinandersetzung der belangten Behörde mit dem gegebenen Sachverhalt sowie die klare Darstellung der von ihr diesbezüglich vertretenen Rechtsansicht in der Begründung den angefochtenen Bescheides zu ersetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987130063.X02

Im RIS seit

02.12.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at